

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 18. März 2015

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Bucheggstrasse, Festsetzung

Die Baulinien der Bucheggstrasse und weiterer Strassen im Quartier wurden in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Waid im Jahr 1915 festgesetzt. Die Grundlage bildete ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren, das die Erschliessung und Bebauung des noch weitgehend unbebauten Gebiets zum Ziel hatte. So ist auch die bestehende Einengung des Baulinienquerschnitts im Bereich der Einmündung zur Rosengartenstrasse als städtebaulicher Akzent zu verstehen, der aber bis heute nie realisiert worden ist. Infolge von Planungen des Strassenraums wie auch der angrenzenden Bauparzelle (Areal Rosengarten) soll die Baulinienführung nun begradigt werden.

Revisionshintergrund und Ausgangslage

Auf dem Areal Rosengarten der im Jahr 1984 ausser Betrieb genommenen Reservoiranlage der Wasserversorgung plant die Stiftung für Studentisches Wohnen eine Wohnüberbauung mit rund 130 Zimmern. Sie beauftragte das Amt für Hochbauten mit der Durchführung eines Projektwettbewerbs. Die Bereinigung der Baulinienführung wurde als Vorgabe in das Wettbewerbsverfahren aufgenommen. So berücksichtigen die eingereichten Projekte wie auch das Siegerprojekt diese Baulinienführung. Die neue Gebäudeflucht soll folglich auf der Baulinie der Bucheggstrasse zu liegen kommen.

Die Bucheggstrasse ist gegenwärtig als kantonale Staatsstrasse klassiert. Sie soll mittelfristig in Zusammenhang mit dem neuen Rosengartentram und dem Rosengartentunnel abklassiert werden. Die Begradigung der Baulinienführung entspricht der heutigen Verkehrsführung und ist auch mit einem allfällig künftigen Rosengartentram und Rosengartentunnel kompatibel.

Die Vorlage im Einzelnen

Die südliche Baulinie der Bucheggstrasse im Bereich der Einmündung der Rosengartenstrasse auf dem Areal Rosengarten (Parzelle Kat.-Nr. WP3367) wird in der vorherrschenden Baulinienflucht weitergeführt. Die bisherige Einengung des Baulinienquerschnitts in diesem Bereich wird somit aufgehoben.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
75609	682208.66	250046.71

Zuständigkeit und finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Das betroffene Grundstück ist im Eigentum der Stadt Zürich. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagsrecht gemäss §§ 102 ff. PBG.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die südliche Baulinie der Bucheggstrasse im Bereich der Einmündung der Rosengartenstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2015-07, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2015-07 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti